

Sitzung vom 8. März 2000

**348. Anfrage (Rückzahlung von Stipendien)**

Kantonsrat Severin Huber, Dielsdorf, hat am 3. Januar 2000 die folgende Anfrage eingereicht und schriftlich begründet:

Stipendien sind Beiträge ohne generelle Rückzahlungsverpflichtung. Die Stipendienverordnung sieht jedoch vor, dass von Empfängern solcher Zahlungen eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung erwartet wird, wenn sie sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viel Stipendien hat der Kanton in den letzten fünfzehn Jahren jährlich ausgerichtet? Wie viel (in % und absolut) sind davon durch die Empfänger jeweils zurückbezahlt worden?
2. Wie hoch ist dabei der Anteil (in % und absolut) derer, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, zu allen anderen, gemessen einerseits an der Gesamtzahl aller Empfänger beziehungsweise andererseits an der Gesamtsumme aller ausgerichteten Stipendien?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Rückzahlungsquoten allenfalls zu verbessern, beziehungsweise wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diesbezüglich möglichst ein Optimum erreicht wird?
4. Welche Gründe sprechen dagegen, Bezüger in guten finanziellen Verhältnissen generell zu verpflichten, erhaltene Stipendienbeiträge zurückzuzahlen?
5. Wie interpretiert beziehungsweise definiert der Regierungsrat «in guten finanziellen Verhältnissen»?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Severin Huber, Dielsdorf, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss §2 der Stipendienverordnung (LS 416.1) sind Stipendien Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung. Die Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien werden jedoch darauf hingewiesen, dass von ihnen eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung erwartet wird, wenn sie sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden. In der Praxis werden die unterstützten Personen nach Beendigung ihrer Ausbildung brieflich auf diese Erwartung hingewiesen. Die Entwicklung der Stipendienleistungen und der freiwilligen Rückzahlungen früherer Stipendiatinnen und Stipendiaten ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Im besten Fall, d.h. 1992, beliefen sich die freiwilligen Rückerstattungen auf 0,4% der Bezüge des gleichen Jahres.

Jahr	Personen	Bezug von Stipendien		Freiwillige Rückzahlungen durch ehemalige Bezüger/innen	
		Personen	Summe	Personen	Summe
1985	*)		34 995 000	14	62 000
1986	6610		34 429 000	14	46 000
1987	6796		36 487 000	12	49 000
1988	6629		40 504 000	13	35 000
1989	6557		36 961 000	12	54 000
1990	6074		37 248 000	10	24 000
1991	6040		39 608 000	12	127 000
1992	6091		37 159 000	10	156 000
1993	5790		34 012 000	9	33 000
1994	5261		33 676 000	7	13 000
1995	5171		34 265 000	8	30 000
1996**)	4281		28 577 000	10	43 000
1997	4073		42 833 000	***)	

1998	4279	38 297 000	***)	
1999	3866	30 678 000	2	11 000

\*) Keine Angabe möglich. Im Hochschulbereich wurden 3563 «Semesterstipendien», in den übrigen Bereichen 4546 Personen gezählt.

\*\*\*) Die Zahlen betr. Stipendienbezüger/innen sind ab 1996 nicht direkt mit denjenigen der Vorjahre vergleichbar, da ab 1996 frühere Doppelzählungen behoben sind (Gymnasias-ten, welche ihre Ausbildung an einer Universität fortsetzten, wurden bis 1995 zweimal er-fasst).

\*\*\*) nicht erhoben.

2. Nach Abschluss der Stipendienberechtigung wird ein Abschlussbericht und die Einrei-chung des Abschlusszeugnisses sowie eine Abrechnung über die Erwerbseinkünfte der letz-ten Bezugsperiode eingefordert. Wenn alle diese Verpflichtungen gegenüber der Stipendien-stelle erfüllt sind, erhalten die unterstützten Personen den oben erwähnten «Abschlussbrief». Die entsprechenden Dossiers werden archiviert, die elektronisch gespeicherten Daten inakti-viert. Weitere Angaben werden nicht erhoben, sodass sich die Frage nach den finanziellen Verhältnissen der ehemaligen Stipendienbezüger und -bezügerinnen nicht beantworten lässt.

3. Die freiwillige Rückzahlung von Stipendien ist ausschliesslich vom Goodwill der früheren Bezügerinnen und Bezüger abhängig. Für Massnahmen, die einen höheren Zahlungsein-gang bewirken könnten, fehlt einerseits die rechtliche Grundlage, andererseits wären solche Bemühungen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, wenn sämtliche ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten gezielt erreicht werden sollten.

4. Stipendien sind definitionsgemäss nicht rückzahlungspflichtige Beiträge. Deshalb können auch ehemalige Bezügerinnen und Bezüger, die sich objektiv in besten Verhältnissen befin-den, nicht zu einer Rückzahlung verpflichtet werden. Denkbar wäre es, z.B. für die Unterstüt-zung von Ausbildungen auf Tertiärstufe, ausschliesslich Darlehen auszurichten und deren Rückzahlung von den finanziellen Verhältnissen abhängig zu machen. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Kantone hält der Regierungsrat diese Lösung nicht für sinnvoll, was im Ergänzungsbericht vom 18. Dezember 1996 zum Postulat betreffend Rück-zahlungspflicht von Stipendien (KR-Nr. 326/1992) näher ausgeführt wurde.

5. Der Begriff «gute finanzielle Verhältnisse» ist im Stipendienrecht nicht definiert. Von sol-chen kann dann gesprochen werden, wenn ein überdurchschnittliches Einkommen erzielt wird und ein überdurchschnittliches Vermögen vorhanden ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bil-dungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**